



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

31. Mai 2017

**Beschlusskontrolle des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten
Prüfauftrag aus der Sitzung am 18.05.2017
Mündl. Anfrage Herr Koehn zu Stacheldrahtzäunen um Kleingartenanlage**

Frage:

Welche Höhe ist für Stacheldrahtzäune um Gartenanlagen zulässig?

Grundsätzlich gibt es keine Höhenbegrenzungen für Einfriedungen/Zäune. Die Bauordnung Land Sachsen-Anhalt regelt im § 60 Abs. 1 Nr. 7 nur, dass Einfriedungen ab 2 m Höhe der Genehmigungspflicht unterliegen. Diese Regelung korrespondiert mit dem § 23 Nachbarschaftsgesetz Land Sachsen-Anhalt.

Allgemeine Rechtsvorschriften zur Verwendung von „Stacheldraht“ bei Einfriedungen/Zäunen sind nicht bekannt. Der Grundstückseigentümer muss aber im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gewährleisten, dass niemand durch die Ausgestaltung des Zaunes gefährdet wird.

Uwe Stäglin
Beigeordneter